

Antragsteller/Veranstalter:

Stadt Kuppenheim
- Ordnungsamt –
Friedensplatz
76456 Kuppenheim

Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz

Vorbemerkungen:

Die Gestattung ist spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt / bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

Es wird dringend empfohlen, bei größeren Veranstaltungen frühzeitig mit dem Bürgermeisteramt / der Stadtverwaltung und dem zuständigen Polizeivollzugsdienst in einer gemeinsamen Besprechung die ordnungs- und verkehrspolizeilichen Sicherheitsfragen abzuklären.

Nähere Informationen zur Durchführung von Veranstaltungen im Landkreis Rastatt erhalten Sie unter www.Landkreis-Rastatt.de bzw. www.kuppenheim.de Informationen und Materialien zum Jugendschutz gibt es bei der Kreisjugendpflege unter Tel. 07222/381-2257.

1. Antragsteller/Veranstalter:

Name des Vereins oder der juristischen Person
Name, Vorname und Geburtstag des Vertreters bzw. einer natürlichen Person als Antragsteller
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)

Hauptverantwortlicher während der Veranstaltung (falls abweichend von obiger Person)

Name, Vorname und Geburtstag
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnort)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy)

HINWEIS:

Es muss ein Hauptverantwortlicher benannt werden, der während der gesamten Veranstaltung anwesend und nüchtern sein muss. Der Hauptverantwortliche sowie andere Mitwirkende sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen bußgeldrechtlich verantwortlich und können sich bei Zuwiderhandlungen u.U. zivilrechtlich haftbar machen.

2. Anlass / Name der Veranstaltung (Programm oder Einladung ist beizufügen)

--

3. Veranstaltungsort

- Halle Freilufthalle Festzelt
 sonstige geschlossene Räume im Freien

Bezeichnung des Gebäudes, Festplatzes, der Straße oder des Grundstückes:

Größe der Veranstaltungs- bzw. Bewirtungsfläche:

qm

4. Veranstaltungszeitraum

Wochentag	Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)

HINWEIS:

Die Veranstaltung sollte spätestens um 21:00 Uhr beginnen. Der Getränkeausschank sollte um 2.30 Uhr eingestellt werden. Die Veranstaltung sollte um 3:00 Uhr beendet werden.

5. Art der Veranstaltung

a) Schank- und Speisewirtschaft mit Alkoholausschank

- ohne** branntweinhaltige Getränke **mit** branntweinhaltigen Getränken

HINWEIS:

An erkennbar betrunkene Personen dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden. Es dürfen keine Jugendlichen als Helfer am Alkoholausschank eingesetzt werden. Die Mitnahme außerhalb erworbener alkoholischer Getränke in den Veranstaltungsraum wird verwehrt. Am Eingangsbereich sind Kontrollen von Taschen, Rucksäcken usw. durchzuführen. Sofern Personen eine solche Kontrolle verweigern oder führen diese außerhalb erworbene Getränke mit sich, ist der Einlass zu verwehren. Es sollten attraktive und günstige alkoholfreie Getränke, wie z.B. alkoholfreie Cocktails angeboten werden. Grundsätzlich ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt dabei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für jeweils einen Liter.

b) Musikdarbietungen

- Veranstaltung **ohne** Musik **mit** Musik

HINWEIS:

Aus Gründen des Lärm- und Gesundheitsschutzes sollte im Veranstaltungsraum der Schallpegel auf 95 Dezibel begrenzt werden. Für die Umgebung des Veranstaltungsbereichs

gelten die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (siehe allgemeine Hinweise C. Lärmschutz). Musikdarbietungen sollten um 2:00 Uhr eingestellt werden.
Ggf. ist eine GEMA-Anmeldung erforderlich.

6. Sicherheits- und Ordnungsdienst

Ist ein Sicherheits- und Ordnungsdienst vorgesehen?

- nein
 ja, durch eigenes Personal, Anzahl: _____ Personen
 ja, durch einen gewerblichen Sicherheitsdienst, Anzahl: _____ Personen

Name des beauftragten Sicherheitsdienstes/Security
Name, Vorname des Vertreters des Sicherheitsdienstes
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Telefon)
Erreichbarkeit des Sicherheitsdienstes während der Veranstaltung (Tel., Handy)

HINWEIS:

Empfohlener Richtwert in Baden-Württemberg: 2 Ordner je 100 Besucher. Es besteht die Möglichkeit, einen gewerblichen Sicherheitsdienst und/oder eigene Ordnungskräfte einzusetzen.

Eigene Sicherheits- und Ordnungskräfte sollen als solche erkennbar sein. Sie sind im Vorfeld über den Umgang mit mitgebrachten Alkoholika, unerlaubten Gegenständen sowie die Regelungen über Altersgrenzen, erziehungsberechtigte Personen etc. zu informieren.

Der Veranstalter gewährleistet beim Einsatz eines gewerblichen Sicherheitsdienstes, dass die Beschäftigten über die erforderlichen Genehmigungen verfügen (§ 34a Gewerbeordnung). Weiter gewährleistet er die Geeignetheit und Zuverlässigkeit der eigenen, zum Sicherheitsdienst eingesetzten Personen. Auf Anforderung ist eine Aufstellung der eingesetzten Personen (Name, Vorname, Geburtstag, Anschrift) der Gestattungsbehörde zu übermitteln.

7. Zusätzliche Angaben

a) Ist ein Sanitätsdienst vor Ort?

- ja nein

HINWEIS:

Bei Veranstaltungen mit erhöhter Verletzungsgefahr (z.B. Sportveranstaltung, Rockkonzert) sollte rechtzeitig ein Sanitätsdienst beteiligt werden.

b) Ist genügend Parkraum vorhanden?

- ja nein

c) Finden Kontrollen im Außenbereich statt?

- ja nein

HINWEIS:

Es sind auch Kontrollen im Außenbereich durchzuführen. Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort für Rettungskräfte sowie eine Aufstellfläche für Rettungsfahrzeuge freigehalten wird. Bei Besonderheiten ist die Polizei hinzu zu ziehen.

Die nachfolgenden Fragen sind nur zu beantworten, wenn bei der Veranstaltung Belange des Jugendschutzes berührt sind und/oder wenn branntweinhaltige Getränke ausgeschenkt werden.

8. Jugendschutz

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Aufenthaltsverbots für Jugendliche, des Alkoholverbots und des Rauchverbots muss gewährleistet sein. Die Veranstalter und Ordner müssen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und entsprechend handeln.

a) Besucher (Mehrfachnennungen sind möglich)

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von

- unter 16 Jahren ab 16 Jahre ab 18 Jahre

HINWEIS:

Sowohl im Eingangsbereich als auch im Veranstaltungsraum ist gut sichtbar auf die Bestimmungen des Jugendschutzes, insbesondere auf die Altersbeschränkungen hinzuweisen. Materialien können über das Projekt HaLT (Fachstelle Sucht), Tel. 07222/405879-0 oder bei der Kreisjugendpflege, Tel. 07222/381-2257 angefordert werden.

b) Aufenthalt nach §§ 4 und 5 Jugendschutzgesetz

Zugangskontrolle durch

- Vorlage von Personalausweis, Schülerausweis (Personalausweiseinzug ist unzulässig)
 Kontrolle durch verschiedenfarbige Armbänder / unterschiedliche Stempel
 Sonstiges: _____

Anwesenheitskontrolle durch

- eigene Ordner Security
 Musikpause, Licht und Lautsprecherdurchsage um 24:00 Uhr
 Sonstiges: _____

HINWEIS:

Der Veranstalter hat das Personal in die Jugendschutzbestimmungen einzuweisen und für deren Einhaltung zu sorgen. Am Eingang des Veranstaltungsortes sind sorgfältige Alterskontrollen durchzuführen. In Zweifelsfällen kann von den Besuchern die Vorlage von Ausweispapieren verlangt werden, um das angegebene Alter überprüfen zu können. Der Zutritt für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder eines Erziehungsbeauftragten erlaubt. In diesem Fall soll die Vorlage der Berechtigung des Erziehungsbeauftragten mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten bei der Eingangskontrolle verlangt werden (dies dient der eigenen Absicherung). Um 24:00 Uhr sind die Jugendlichen ohne Begleitung in geeigneter Form zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern und ggf. Kontrollen durchzuführen.

c) Alkoholabgabe und -konsum nach § 9 Jugendschutzgesetz

- ständige Kontrolle durch das Thekenpersonal

- Kontrolle durch verschiedenfarbige Armbänder / unterschiedliche Stempel
- abgegrenzter, kontrollierter Barbereich
- Kontrolle durch eigene Ordner und/oder Security
- Sonstiges _____

HINWEIS:

Für den Verkauf von branntweinhaltigen Getränken wird empfohlen, einen abgegrenzten Barbereich einzurichten, zu dem nur über 18-Jährige Zutritt haben. Veranstalter sind nicht nur für den Verkauf von alkoholischen Getränken verantwortlich sondern auch für die Überwachung des Konsums. D.h. der Veranstalter muss auch kontrollieren, dass Ältere, die den Alkohol kaufen, diesen nicht an Jugendliche weitergeben. An erkennbar betrunkene Personen dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden. Am Alkoholausschank dürfen keine Jugendlichen als Helfer eingesetzt werden.

d) Tabakabgabe und -konsum nach § 10 Jugendschutzgesetz

- Kontrolle durch eigene Ordner und Security
- Einrichtung von Raucherzonen, zu denen nur über 18-Jährige Zutritt haben
- kein Verkauf von Tabakwaren
- Sonstiges: _____

HINWEIS:

Jugendliche unter 18 Jahren darf das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden. Dies gilt nicht nur in öffentlichen Gebäuden, sondern auch in vereinseigenen Räumen, im Freien in Festzelten und Biergärten.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift)

Allgemeine Hinweise

A. Allgemeines

Einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz bedarf es, wenn aus einem besonderen Anlass vorübergehend gewerbsmäßig Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird. Keiner Erlaubnis bedarf daher beispielsweise:

- die gewerbsmäßige Verabreichung von ausschl. nichtalkoholischen Getränken,
- die Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Selbstkostenpreis.

B. Jugendschutzrechtliche Vorschriften

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind

- a) **Kinder** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
- b) **Jugendliche** Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- **Jugendlichen ab 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, ab 24:00 Uhr verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person.
- an **Kinder und Jugendliche** kein Branntwein, keine branntweinhaltigen Getränke (wie z.B. Alkopops) oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden darf. Auch der Konsum solcher Getränke und Lebensmittel darf diesem Personenkreis nicht gestattet werden.
- an **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** auch keine anderen alkoholischen Getränke abgegeben werden oder der Konsum solcher Getränke gestattet werden darf.
- an **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren** die Abgabe (Verkauf, Weitergabe) von Tabakwaren verboten ist. Auch der Konsum von Tabakwaren darf unter 18-Jährigen nicht gestattet werden. Zigarettenautomaten müssen technisch so ausgestattet sein, dass eine Entnahme von Zigaretten durch unter 18-Jährige nicht möglich ist. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht rauchen.

C. Lärmschutz

Nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind folgende Immissionswerte einzuhalten:

Baunutzungsverordnung (BauNVO)	tagsüber	nachts
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	65 dB (A)	50 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7,6 und 5 BauNVO)	60 dB (A)	45 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	55 dB (A)	40 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	50 dB (A)	35 dB (A)

Tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr); nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) – Zeit der allgemeinen Nachtruhe.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Bei Festveranstaltungen dürfen die allgemein geltenden Lärmrichtwerte ausnahmsweise auch nachts nach 22:00 Uhr überschritten werden. Die Überschreitung des Lärmrichtwertes ist jedoch nach 22:00 Uhr nur bis zur Höhe der am Tag geltenden Werte und dies auch nur bis 24:00 Uhr zulässig. In der Zeit danach müssen die allgemein geltenden Lärmrichtwerte zwingend eingehalten werden.

D. Empfehlungen

- Informieren Sie **frühzeitig** die Nachbarschaft über Art und Umfang der Veranstaltung.
- Denken Sie an die Bereitstellung von Toiletten, soweit diese nicht oder nicht im notwendigen Umfang vorhanden sind.
- Bei der Werbung sollten Sie auf Alters- und Einlassbeschränkungen **sowie auf das Jugendschutzgesetz** besonders hinweisen.
- Sollten Sie Ihre Veranstaltung durch Plakate bewerben, benötigen Sie dazu eine Genehmigung von der Stadt oder Gemeinde, in der plakatiert werden soll.
- Bei Feiern in freier Landschaft können evtl. auch naturschutzrechtliche Belange tangiert sein. Setzen Sie sich mit Ihrer Gemeinde-/Stadtverwaltung oder dem Landratsamt Rastatt, Amt für Baurecht und Naturschutz, Tel. 07222/381-4100 in Verbindung.
- Treffen Sie Vorsorge, dass der Veranstaltungsraum oder das Veranstaltungsgelände nicht überfüllt wird.
- Teilen Sie rechtzeitig Personal für die Säuberung des Veranstaltungsraumes und der umliegenden Bereiche ein.
- Denken Sie an die Einhaltung der Hygienevorschriften. Nähere Einzelheiten enthält der Leitfaden über den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten: www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/bro_leitfaden.pdf
- Weisen Sie Ihr Personal in die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ein.
- Denken Sie an den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung.
- Der Sicherheitsdienst sollte auch nach Ende der Veranstaltung noch mindestens eine Stunde anwesend sein.

Als Veranstalter haben Sie Verantwortung und sind Vorbild. Der Veranstalter und das Personal müssen sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und dementsprechend handeln!